

zur Rechtswirkung der Steuererklärung und zum Ergehen von Steuerbescheiden

Mit der Abgabe der Steuererklärung und deren widerspruchsloser Annahme durch die Stadt Gelsenkirchen wird die errechnete Steuer im Sinne eines formlosen Steuerbescheides festgesetzt und fällig. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird.

Für verspätet abgegebene Erklärungen kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 Abgabenordnung (AO 1977) erhoben werden, bei fehlenden Erklärungen für Veranlagungszeiträume ist mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung zu rechnen. Einer Einzelfallprüfung bleibt vorbehalten, ob die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 13 Vergnügungssteuersatzung eingeleitet wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Zahlungen

Die errechnete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steuererklärung fällig und zu zahlen. Bareinzahlungen und Zahlungen per Scheck sind während der Öffnungszeiten in der Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, möglich. Überweisungen sind auf eines der Konten der Stadtkasse zu leisten.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen	Konto 101 000 774	BLZ 420 500 01
Volksbank Buer eG	Konto 100 008 800	BLZ 422 600 01
Postbank Dortmund	Konto 686 – 462	BLZ 440 100 46

Bei Zahlungen ist die Angabe von Kassenzahlen und Verwendungszweck unbedingt erforderlich.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden. Rückstände werden kostenpflichtig angemahnt und eingezogen.